

RS OLG Wien 2001/01/25 15R5/01t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2001

Rechtssatz

Die Vertretungsbefugnis eines bestellten Verfahrenshelfers erstreckt sich nicht auf Verfahrenshilfeangelegenheiten, die nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache zum Verfahrensgegenstand gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 15 R 5/01t
Entscheidungstext OLG Wien 25.01.2001 15 R 5/01t

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at